KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



Brüssel, den 27.11.1995 KOM(95) 592 endg.

95/0296 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997

(von der Kommission vorgelegt)



BEGRÜNDUNG

Dem Rat wird vorgeschlagen, diesen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997 anzunehmen.

Mit der Festsetzung der Garantieschwellen für die Ernten 1996 und 1997, die vor der Festsetzung der Prämien erfolgt, soll es den Erzeugern ermöglicht werden, ihre Erzeugung der vorgenannten Ernten rechtzeitig zu planen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird geändert, damit die Mitgliedstaaten Mengen ihrer Garantieschwelle ohne Auswirkungen auf den Haushalt von einer Sortengruppe auf eine andere übertragen können.

Mit dieser Maßnahme wird eine gewisse Flexibilität bei der Verwaltung der Garantieschwellen eingeführt, was sich als notwendig erweisen kann, um der unvorhergesehenen Entwicklung der Marktbedingungen Rechnung zu tragen.

Vorschlag

VERORDNUNG (EG) Nr./95 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktaorganisation für Rohtabak¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/95², insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Stellungnahme des Europäische Parlaments⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist die jährliche Aufteilung der Garantieschwellen für jede Sortengruppe zwischen den Erzeugermitgliedstaaten vorgesehen. Die Höhe dieser Schwellen ist für die Ernten 1996 und 1997 festzusetzen, wobei insbesondere den Marktbedingungen sowie den sozioökonomischen und landwirtschaftlichen Bedingungen der betreffenden Erzeugungsgebiete Rechnung zu tragen ist.

ABI. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 70.

ABl. Nr. L 73 vom 1.4.1995, S. 13.

ABl. Nr.

⁴ ABl. Nr.

S ABI. Nr.

Diese Festsetzung muß rechtzeitig erfolgen, um es den Erzeugern zu ermöglichen, ihre Erzeugung der vorgenannten Ernten zu planen.

Bei bestimmten Sortengruppen können nach der vollständigen Aufteilung gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 noch Garantieschwellenmengen verfügbar sein. Dagegen können sich die Garantieschwellenmengen anderer Sortengruppen gegenüber der Marktnachfrage als unzureichend erweisen. Daher ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten Mengen ihrer Garantieschwelle von einer Sortengruppe auf eine andere übertragen können, wobei gewährleistet sein muß, daß die Anhebung der Garantieschwelle für eine Sortengruppe infolge dieser Übertragung keine zusätzlichen Ausgaben für den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zur Folge hat. Somit ist die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Ernten 1996 und 1997 werden die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 genannten Garantieschwellen je Sortengruppe und je Mitgliedstaat im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:
 - "3. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 festgesetzten Mengen und unbeschadet der Anwendung der Absätze 4 und 5 verteilen die Mitgliedstaaten die Produktionsquoten an die Erzeuger im Verhältnis zum Durchschnitt der zur Verarbeitung abgelieferten Mengen der einzelnen Sortengruppen aus den drei Jahren vor dem letzten Erntejahr."



2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"5. Vor Ablauf des Termins für den Abschluß der Anbauverträge sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, Garantieschwellenmengen, die nach Verteilung der Quoten gemäß Absatz 3 noch verfügbar sind, auf eine andere Sortengruppe zu übertragen.

Vorbehaltlich der Anwendung von Unterabsatz 3 führt die Verminderung der Schwellenmenge einer Sortengruppe um eine Tonne zur Anhebung der Menge der anderen Sortengruppe um eine Tonne.

Die Übertragung der Garantieschwellenmengen von einer Sortengruppe zur anderen darf keine zusätzliche Ausgabe zu Lasten des EAGFL zur Folge haben.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 dieser Verordnung erlassen. Sie umfassen insbesondere die Begriffsbestimmung der in Unterabsatz 1 genannten Mengen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Im Namen des Rates

ANHANG

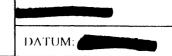
GARANTIESCHWELLEN 1996

	1	11 111	IV	V	Andere			Insgesamt	
	Flue cured	Light air cured	Dark air cured	Fire cured	Sun cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII K. Kulak	
Italien	48 000	46 500	17 400	6 900	14 000				132 800
Griechenland	30 700	12 400			15 700	26 100	22 250	19 550	126 700
Spanien	29 000	2 470	10 800	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	8 430	7 000	12 170						27 600
Deutschland	3 000	4 500	4 500						12 000
Belgien		200	1 700						1 900
Österreich	30	470	100						600
	124 660	78 740	46 670	6 930	29 700	26 100	22 250	19 550	350 600

GARANTIESCHWELLEN 1997

	ı	11	111	IV V		Andere			Insgesamt
		Dark air cured	,	Sun cured	VI Basmas	VII Katerini	VIII K. Kulak		
Italien	48 000	46 500	17 400	6 900	14 000				132 800
Griechenland	30 700	12 400			15 700	26 100	22 250	19 550	126 700
Spanien	29 000	2 470	10 800	30					42 300
Portugal	5 500	1 200							6 700
Frankreich	8 430	7 000	12 170						27 600
Deutschland	3 000	4 500	4 500						12 000
Belgien		200	1 700						1 900
Österreich	30	470	100						600
	124 660	78 740	46 670	6 930	29 700	26 100	22 250	19 550	350 600

FINANZBOGEN



LAUFENDES

1. HAUSHALTSPOSTEN: 171 und 175 MITTELANSATZ: 1.040 ± 9 Mio. ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak und zur Festsetzung der Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen für die Ernten 1996 und 1997

12-MONATS-

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

4. ZIELE DES VORHABENS:

5.

Festsetzung der Garantieschwellen für die Ernten 1996 und 1997.

		PERIODE Mio. ECU	HALT	AUS- FSJAHR 96) . ECU	HAUS- HALTSJAHR (97) Mio. ECU ·	
5.0.	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	1.005,7		60		
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH					
		1998 Mio. ECU	1999 Mio. ECU	2000 Mio. ECU	2001 Mio. ECU	
5.0.1. 5.1.1.	VORAUSSCHAU AUSGABEN VORAUSSCHAU EINNAHMEN	945	-	-	-	

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

SIEHE ANHANG

FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN 6.0. KAPITEL VORHANDENE MITTEL? JA/NEIN FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM 6.1.

KOMMENDES

LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR?

JA/NEIN

NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS? 6.2.

JA/NEIN

ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN? 6.3.

JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der für die Ernte 1995 geltenden Prämien. Ein Betrag von rund 9 Mio. ECU ist jedes Jahr für den Forschungsfonds bestimmt.



KOM(95) 592 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-95-630-DE-C

ISBN 92-77-96630-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L-2985 Luxemburg

